

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

| | | | |
|----|----|----|----|
| 01 | 02 | 03 | 04 |
| 05 | 06 | 07 | 08 |
| 09 | 10 | 11 | 12 |

2024

CSRD

Corporate Sustainability Reporting
Directive (CSRD): Einordnung,
Berichtspflichten und Zeitplan

ESRS

ESRS 1

„Allgemeine Anforderungen“

ESRS

ESRS 2

„Allgemeine Angaben“

ESRS

Die Wesentlichkeitsanalyse als zentraler
Baustein der
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Einordnung, Berichtspflichten und Zeitplan

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfährt einen großen Wandel. Für bestimmte Unternehmen hat bereits die EU-Taxonomie-Verordnung ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen, das Investitionen in umweltfreundliche Projekte transparent machen und somit fördern soll.

Darauf aufbauend fordert die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine umfassende und transparente Berichterstattung über Nachhaltigkeitspraktiken von den Unternehmen. Diese neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die am 05.01.2023 in Kraft trat, löst die vorherige CSR-Richtlinie größtenteils ab. Der deutsche Gesetzgeber hat nun bis Anfang Juli 2024 Zeit, die Inhalte der CSRD in nationales Recht zu überführen. Aktuell liegt noch kein Gesetzesentwurf vor.

Seit dem 01.01.2024 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie generell Banken, Versicherungs- und Fondsgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der CSRD erstellen (dies betrifft also alle, die bereits zuvor nach der CSR-Richtlinie bzw. in Deutschland nach dem CSR-RUG berichtspflichtig waren).

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden darüber hinaus alle großen Unternehmen berichtspflichtig, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien überschreiten: mehr als 250 Mitarbeiter, eine Bilanzsumme von mehr als 20 Mio. EUR oder Umsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR. Es ist darauf hinzuweisen, dass die EU am 21.12.2023 eine Erhöhung der Schwellenwerte in der Bilanzrichtlinie

beschlossen hat. Auch hier steht die Umsetzung in deutsches Recht noch aus. Mit dem Geschäftsjahr 2026 folgen kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (mit der Möglichkeit eines Opt-out während einer zweijährigen Übergangszeit, erster Bericht 2028), kleine und nichtkomplexe Kreditinstitute sowie konzerneigene Versicherungsunternehmen. Ab dem Geschäftsjahr 2028 sind KMU mit Opt-Out-Möglichkeit sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem EU-Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. EUR und mindestens einer die Größenkriterien übersteigenden Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU berichtspflichtig.

Die Nachhaltigkeitsberichte müssen extern geprüft werden (zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance), später mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance)).

Die Struktur und Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts werden durch die zwölf EU-Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) festgelegt. Der Nachhaltigkeitsbericht sollte das Geschäftsmodell und die Strategie, die Nachhaltigkeitsziele sowie einen Fortschrittsbericht, die Rolle der Unternehmensleitung und des Managements, die Unternehmenspolitik in Bezug auf Nachhaltigkeit, Due-Diligence-Prozesse sowie Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette umfassen.

[Link zur Richtlinie \(EU\) 2022/2464 \(CSRD\)
CSRD](#)



ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“

Im Zuge der verstärkten Fokussierung auf Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat die EU mit den Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards (ESRS)) eine neue Ära eingeläutet. ESRS 1, als integraler Teil dieses neuen Rahmenwerks, setzt dabei für die berichtspflichtigen Unternehmen den Grundstein für eine einheitliche und umfassende Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen.

Zwölf ESRS:

Die ESRS-Reihe besteht aus insgesamt 12 Standards, die sich in verschiedene Kategorien gliedern: ESRS 1 und 2 sind generelle Standards, die grundlegende Prinzipien und Leitlinien festlegen. Die Umweltstandards (ESRS E1-E5), die Sozialstandards (ESRS S1-S4) und der Governance-Standard (ESRS G1) bilden die spezifischen Anforderungen für die einzelnen Berichtsbereiche ab.

Der Kern von ESRS 1:

ESRS 1 (Allgemeine Anforderungen) legt die qualitativen Anforderungen an Nachhaltigkeitsinformationen fest und führt die Wesentlichkeitsanalyse als Kernprozess zur Bestimmung relevanter Berichtsinhalte ein. Dieser Standard definiert zudem die Berichtsgrenzen und -zeiträume und gibt Vorgaben für die Gestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er enthält keine konkreten inhaltlichen Berichtspflichten.

Wesentlichkeitsanalyse:

Ein zentraler Aspekt von ESRS 1 ist die Wesentlichkeitsanalyse. Unternehmen müssen die für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekte identifizieren und

bewerten, um zu entscheiden, welche Informationen letztendlich in den Bericht aufgenommen werden. Die Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt dabei sowohl die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf die Umwelt und Gesellschaft (impact materiality) als auch die finanziellen Konsequenzen von Nachhaltigkeitsaspekten für das Unternehmen selbst (financial materiality) – ein Prinzip, das als „doppelte Wesentlichkeit“ bekannt ist.

Übergangsregeln:

Die neuen Berichtsanforderungen sind sehr komplex. Für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern sind daher Übergangserleichterungen festgelegt worden, die eine stufenweise Anwendung einzelner ESRS ermöglichen. Diese Flexibilität soll insbesondere kleineren Unternehmen helfen, sich schrittweise an die neuen Anforderungen anzupassen. Die Erleichterungen sind ausführlich in Anlage C des ESRS 1 nachzulesen.

Fazit:

Mit ESRS 1 hat die EU die Basis für die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen, indem die Art und Weise, wie Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu berichten haben, standardisiert und präzisiert wird. Durch die Einführung von klar definierten Prozessen und Kriterien für die Berichterstattung leistet dieser Standard einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Transparenz und Verantwortlichkeit in der Unternehmenswelt.

[Link zur Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2772
ESRS](#)



ESRS 2 „Allgemeine Angaben“

Neben den allgemeinen Anforderungen werden im zweiten European Sustainability Reporting Standard (ESRS 2) klare Richtlinien sowie Inhalte für die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen festgelegt. ESRS 2 ist in fünf Abschnitte untergliedert, die den Informationsadressaten einen umfassenden Einblick in die Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen ermöglichen sollen: Grundlagen, Governance, Strategie, Management der Auswirkungen sowie Parameter und Ziele.

Grundlagen:

Unternehmen werden zunächst aufgefordert, in ihren Nachhaltigkeitsberichten spezifische Angaben zu machen. Diese umfassen den Erstellungsprozess insgesamt, den Konsolidierungskreis und die Wertschöpfungskette. Besonderes Augenmerk gilt Wesentlichkeitsbewertungen, Strategien und etwaigen Ausnahmen in EU-Mitgliedstaaten.

Governance:

Im Governance-Bereich sollen Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen offenlegen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf Diversität sowie Überwachung von Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Strategie:

Strategisch müssen Unternehmen transparent ihre Geschäftsmodelle, Wertschöpfungsketten und wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen darlegen, inklusive der Integration von Nachhaltigkeitszielen in Anreizsysteme und der Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen. Zudem müssen Unternehmen ihre in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehenden Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme offenlegen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen:

Im Bereich Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen müssen Unternehmen ihre Prozesse zur Identifikation, Bewertung und Priorisierung von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen darlegen. Die Einbindung von Konsultationen und die Betonung finanzieller Risiken und Chancen sind von großer Bedeutung. Der Fokus liegt in diesem Zusammenhang auf dem Entscheidungsfindungsprozess und den internen Kontrollverfahren zur Feststellung von Auswirkungen, Chancen und Risiken, die in das allgemeine Risikomanagement integriert werden sollen.

Unternehmen müssen umfassende Informationen über die Angabepflichten erstellen. Zudem sind Strategien für als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen, ebenso wie konkrete Maßnahmen und Mittel zu diesen Aspekten beschrieben werden sollen. Dies umfasst eine detaillierte Liste von ergriffenen und geplanten Maßnahmen, den zeitlichen Rahmen und finanzielle Details.

Parameter und Ziele:

Klare Leitlinien werden in ESRS 2 für die Offenlegung angewendeter Parameter sowie für die Festlegung und Offenlegung von Zielen vorgegeben. Dies beinhaltet messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte Ziele. Monitoring und Analyse der Leistung sind entscheidend, auch bei Änderungen an den Zielen. Unternehmen ohne messbare Ziele müssen die Überwachung ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Strategien nachvollziehbar darlegen.

[Link zur Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2772
ESRS](#)



Die Wesentlichkeitsanalyse als zentraler Baustein der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) vom 31.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 22.12.2023, sind Teil der Bestrebungen der EU, die Transparenz in Bezug auf nachhaltige Geschäftspraktiken zu erhöhen. Ein Kernelement der neuen Berichtspflichten ist die Wesentlichkeitsanalyse. Damit unterscheidet sich die CSRD-Berichterstattung erheblich von herkömmlichen Berichtspraktiken. Die Wesentlichkeitsanalyse verlangt von Unternehmen, dass sie über eine einfache Auflistung von Daten hinausgehen und eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den für sie relevanten Nachhaltigkeitsaspekten (ESG-Aspekte) vornehmen. Dies bedeutet eine umfassende Betrachtung der eigenen Geschäftsaktivitäten, der Wertschöpfungsketten sowie auch der damit verbundenen ESG-Risiken und -Chancen. Die „doppelte Wesentlichkeit“ umfasst eine gleichzeitige Berücksichtigung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt (impact materiality) sowie der finanziellen Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten für das Unternehmen selbst (financial materiality). Gilt ein Aspekt nach einer der beiden Perspektiven als wesentlich, so kommt er als Berichtselement in Frage.

Die Durchführung einer solchen Analyse erfordert eine sorgfältige Evaluierung und Interpretation von Informationen, die nicht nur die unmittelbaren Geschäftstätigkeiten, sondern auch einen erweiterten Einfluss auf die und von der Unternehmensumwelt einbeziehen. Hierbei sind die Interessen und das

Feedback von Stakeholdern entscheidend, um eine ganzheitliche Sicht auf die Unternehmensperformance zu gewinnen.

Nachdem zunächst ein Verständnis des Geschäftskontextes entwickelt wurde, folgt die Identifikation und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Hierbei ist eine ausgewogene Berücksichtigung von internen und externen Faktoren erforderlich, um die Authentizität und Relevanz des Nachhaltigkeitsberichts zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieses Analyseschritts dienen als Grundlage für die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, um die Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern und zugleich den Informationsbedürfnissen der Stakeholder gerecht zu werden.

Der verfeinerte Berichterstattungsprozess, der durch die ESRS eingeführt wird, soll letztendlich dazu beitragen, eine Kultur der Nachhaltigkeit zu fördern, die über Compliance hinausgeht und einen wertorientierten Ansatz für das gesamte Unternehmen darstellt.

Die EFRAG veröffentlichte Ende 2023 einen aktualisierten Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse (Materiality Assessment IG, MAIG). Dieser erläutert die Berichtspflichten und bietet zudem Hilfestellung für die Implementierung der Wesentlichkeitsbewertung (inklusive FAQ und Praxistipps).

[Link zum Leitfaden der EFRAG
Übersicht über Implementation Guidances](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsaspekte in der Unternehmensbewertung, BOARD, 06/2023, S. 219-222

Zwirner/Boecker

Berichterstattung über Treibhausgasemissionen, Kategorisierung von THG-Emissionen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 03/2023, S. 8-11

Zwirner/Boecker

Die EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) liegen vor, Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 31.7.2023, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 9/2023, S. 405

Zwirner/Boecker/Günther

Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Pelka/Petersen (Hrsg.), Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2023/2024, Verlag C.H. Beck, 19. Auflage, München 2023, S. 419-428

Zwirner/Busch

Geplante Anhebung der Größenkriterien in der Bilanzrichtlinie durch die EU, Der Betrieb (DB), 44/2023, S. 2518

Zwirner/Boecker/Zimny

Nachhaltigkeit und Unternehmensbewertung, in: Petersen/Zwirner/Zimny (Hrsg.), Handbuch Unternehmensbewertung, Reguvis Fachmedien GmbH, 3. Auflage, Köln 2023, S. 1257-1270

Veranstaltungen

| Termin | Thema |
|------------|---|
| 31.01.2024 | Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts |
| 02.02.2024 | Internationale Rechnungslegung I |
| 01.03.2024 | Grundlagen der betrieblichen Kostenrechnung |
| 14.05.2024 | Die Steuerbilanz 2023, Nachhaltigkeitsberichterstattung |

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 01/2024. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation

Sustainability

FAAS